Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/4685 von Tobias Beck: «Evaluation Teilrevision Sozialhilfegesetz per 1.1.2022»
2026/4685

vom 27. Oktober 2026

1. Text der Interpellation

Am 12. März 2026 reichte Tobias Beck die Interpellation 2026/4685 «Evaluation Teilrevision Sozialhilfegesetz per 1.1.2022» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Per 1.1.2022 trat die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes in Kraft (Medienmitteilung, Landratsvorlage, Präsentation, Broschüre Sozialhilfe). Inhalt war unter anderem die Einführung von Motivations- und Beschäftigungszuschüssen sowie der Langzeitabzüge.

Die Hoffnung war, dass Sozialhilfebezüger eine höhere Motivation haben, Angebote anzunehmen und mit Hilfe der Unterstützung Arbeit zu finden und schneller abgelöst werden können.

Aufgrund von Aussagen von verschiedenen sozialen Diensten wird bezweifelt, ob die Zielsetzungen erreicht wurden. Zudem ist der Aufwand für die Gewährung nicht unerheblich. Bei den Langzeitabzügen gibt es zudem verschiedene Ungerechtigkeiten, welche schwer zu verstehen sind.

Mit den Zuschüssen wird die Austrittsschwelle weiter erhöht, so dass es fraglich wird, ob die Motivation sich von der Sozialhilfe abzulösen, tatsächlich gesteigert wurde. Gerade Deutschkurse werden oft mehrere Jahre besucht, was hohe Kosten verursacht. Dazu kommen oft noch Betreuungskosten in einer KITA. Ebenfalls gilt zu beachten, dass Sozialhilfeempfänger gegenüber Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht bessergestellt werden sollen. Diese Personen müssen die Massnahmen meist selber bezahlen und erhalten natürlich keine Zuschüsse.

Bei den Langzeitabzügen ist es stossend, dass die zwei Jahre bei jedem Ortswechsel wieder neu anfangen. Zudem gibt es immer wieder Klienten, welche nicht kooperieren und deren Leistung wegen unklarer Bedürftigkeit eingestellt wird. Oft kooperieren Klienten dann und es gibt kurze Zeit später eine Wiederaufnahme, wobei die zwei Jahre wieder neu beginnen. Dies nicht ideal.

Verschiedentlich werden für Personen ohne Aussicht auf eine Integration in den 1. Arbeitsmarkt Beschäftigungsprogramme finanziert, was durchaus sinnvoll ist. Dass die Sozialhilfe in solchen Fällen aber nicht nur das Beschäftigungsprogramm, sondern auch noch zusätzlich (während zwei Jahren) Beschäftigungszuschüsse bezahlen soll, ist fraglich.

Der Regierungsrat wird gebeten folgende Fragen zu beantworten

1. *Wurden aufgrund der Zuschüsse mehr oder gar weniger Integrations- oder Beschäftigungsmassnahmen verfügt?*
2. *Konnten die Ablösungen durch Arbeit erhöht werden?*
3. *Ist die Dauer der Unterstützung gesunken?*
4. *Wurden somit die Zielsetzungen der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse aus Sicht des Regierungsrates erreicht?*
5. *Falls die gewünschten Ziele mit den Zuschüssen nicht erreicht wurden, Wie müsste Gesetz bzw. Verordnung geändert werden damit die Ziele erreicht werden?*
6. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Zuschüsse bei Beschäftigungsprogrammen?*
7. *Wie können die Ungerechtigkeiten bei den Langzeitabzügen entfernt werden?*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozial- und die Jugendhilfe vom 21. Juni 2001 (Sozialhilfegesetz, SHG, SGS 850) trat am 1. Januar 2022 in Kraft. Mit ihr wurden unteranderem das Anreizsystem nach § 6bis SHG sowie der Langzeitabzug nach § 6ter SHG eingeführt. Gemäss § 6bis SHG erhalten unterstützte Personen zum Zweck der Anreizsetzung einen Einkommensfreibetrag für eine Erwerbstätigkeit, einen Motivationszuschuss beziehungsweise einen Beschäftigungszuschuss beim Besuch einer Integrationsmassnahme sowie Gefälligkeitszuwendungen. Die Einzelheiten, insbesondere die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe der Zuschüsse, sind in § 15a der Sozialhilfeverordnung vom 25. September 2001 (SHV, SGS 850.11) geregelt. Das Anreizsystem ist Teil eines Massnahmenpakets zur Stärkung der Integration und Prävention, das mit der Teilrevision eingeführt wurde. Dazu gehörten auch weitere Massnahmen, wie die Ausweitung der Integrationsangebote, die verbesserten Möglichkeiten einer Unterstützung während einer Ausbildung, etc.

Zuschüsse

Die Motivations- und Beschäftigungszuschüsse haben zum Ziel, unterstützte Personen zur aktiven Mitwirkung an ihrer beruflichen und sozialen Integration zu motivieren. Die Zuschüsse schaffen einen finanziellen Anreiz, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen und die eigene Arbeitsmarktfähigkeit sowie die soziale Teilhabe zu verbessern.

Die Ausrichtung von Motivations- und Beschäftigungszuschüssen erfolgt jedoch nicht schematisch. Sie richtet sich nach dem Individualisierungsgrundsatz, wonach Art und Umfang der Unterstützung den persönlichen Verhältnissen, den vorhandenen Ressourcen, der Mitwirkungsbereitschaft und den Integrationsperspektiven der unterstützten Person anzupassen sind, und nach dem Rechtsgleichheitsgebot. Ob eine Integrationsmassnahme angezeigt ist und die Voraussetzungen für einen Zuschuss erfüllt sind, ist deshalb stets aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen und muss von den Sozialhilfebehörden verfügt werden.

Der Motivationszuschuss beträgt gemäss § 15a Abs. 2 SHV 100 Franken pro Monat. Er wird für unterstützte Personen, die ein Förderungsprogramm absolvieren, einen Sprachförderungs- oder Grundkompetenzkurs besuchen oder sich in einer Berufsbildung befinden, gewährt. Förderungsprogramme dienen dem Erwerb oder der Verbesserung beruflicher Qualifikationen und arbeitsmarktrelevanter Schlüsselkompetenzen mit dem Ziel einer nachhaltigen Integration in den ersten Arbeitsmarkt. Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache und

Grundkompetenzkurse vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ein Beschäftigungszuschuss beträgt gemäss § 15a Abs. 3 SHV 80 Franken pro Monat. Er wird unterstützten Personen ausgerichtet, die an einem Beschäftigungsprogramm teilnehmen. Beschäftigungsprogramme richten sich insbesondere an Personen, bei denen eine unmittelbare Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht oder noch nicht realistisch erscheint. Sie bezwecken namentlich die Stabilisierung der persönlichen Situation, den Erhalt der Arbeitsfähigkeit, die Förderung von Tagesstruktur und sozialer Teilhabe sowie den Erhalt arbeitsmarktrelevanter Schlüsselkompetenzen.

Langzeitabzug

Ergänzend zum Anreizsystem wurde mit der Teilrevision der Langzeitabzug nach § 6ter SHG eingeführt. Der Langzeitabzug verfolgt den Zweck, die Eigenverantwortung der unterstützten Personen zu stärken und einen zusätzlichen Anreiz für eine rasche berufliche und soziale Integration zu schaffen. Der Langzeitabzug erfolgt nicht schematisch, sondern ist unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse sowie der Integrationsperspektiven der unterstützten Person anzuwenden.

Nach einem ununterbrochenen Sozialhilfebezug von zwei Jahren wird gemäss § 15b Abs. 1 SHV der Grundbedarf für den Lebensunterhalt um 40 Franken pro Person reduziert. Ausgenommen vom Langzeitabzug sind insbesondere Mütter mit Kindern unter 12 Monaten, Minderjährige sowie Personen, bei denen aufgrund ihres Alters oder aus gesundheitlichen Gründen keine realistische Aussicht auf eine Integration in den Arbeitsmarkt besteht.

Wirkungsmessung

Die Beurteilung der Wirkung dieser Instrumente ist anspruchsvoll und mit Unsicherheiten verbunden. Die Entwicklung der Sozialhilfe wird von einer Vielzahl externer Faktoren beeinflusst, insbesondere von der wirtschaftlichen Entwicklung, der Arbeitsmarktlage, der Zusammensetzung der unterstützten Personen sowie den Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Veränderungen können deshalb nicht ohne Weiteres einzelnen gesetzlichen Massnahmen zugeschrieben werden.

Hinzu kommt, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die Sozialhilfestatistik in den letzten Jahren grundlegend modernisiert hat. Aufgrund dieser Umstellung sind insbesondere die Angaben zu den abgeschlossenen Dossiers und deren Beendigungsgründen für das Jahr 2024 nur eingeschränkt belastbar und mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar. Die nachfolgenden Antworten berücksichtigen diese methodischen Einschränkungen.

Die Beantwortung der Interpellation erfolgt vor diesem Hintergrund anhand der verfügbaren kantonalen statistischen Grundlagen sowie der Sozialhilfestatistik des BFS. Soweit Aussagen zur Wirkung der Teilrevision gemacht werden, handelt es sich um die Beschreibung beobachtbarer Entwicklungen. Ein unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen der Einführung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse und den statistischen Veränderungen kann aus den verfügbaren Daten nicht abgeleitet werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Wurden aufgrund der Zuschüsse mehr oder gar weniger Integrations- oder Beschäftigungsmassnahmen verfügt?*

Dem Regierungsrat liegen keine Daten vor, die einen direkten Zusammenhang zwischen der Einführung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse per 1. Januar 2022 und dem Umfang der verfügten Förderungs- und Beschäftigungsmassnahmen oder Sprachförderungskurse belegen.

Die verfügbaren Auswertungen zeigen jedoch, dass Integrationsmassnahmen in allen relevanten Bereichen eingesetzt werden. Während die Fördertätigkeit im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe über die Jahre insgesamt relativ stabil blieb, ist insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich eine Zunahme festzustellen (vgl. Tabelle 1). Für das Jahr 2022 ist die Datengrundlage nicht ausreichend, um das Fördervolumen und die Anzahl Personen mit mindestens einer Massnahme in vergleichbarer Weise darzustellen; die Auswertung beschränkt sich daher auf die Jahre 2023 bis 2025.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Angaben zu den Massnahmen als auch zur Anzahl Personen, die an einer Massnahme teilgenommen haben, gewisse Unschärfen aufweisen. Einerseits entspricht eine ausgewiesene Massnahme nicht zwingend einer spezifischen Integrationsmassnahme, sondern spiegelt die Abrechnung der Gemeinden mit dem Kanton wider: Laufende Massnahmen können mehrfach, beispielsweise monatlich, mit dem Kanton abgerechnet werden und sind daher mehrfach in den Auswertungen erfasst. Die ausgewiesenen Werte sind deshalb in erster Linie als Indikator für das Volumen und die Intensität der Integrationsförderung in den einzelnen Bereichen zu verstehen. Sie erlauben keine eindeutige Aussage darüber, wie viele unterschiedliche Massnahmen im jeweiligen Jahr tatsächlich verfügt wurden. Andererseits ist die spezifische Anzahl Personen, für die Integrationsmassnahme verfügt wurde mit gewissen Unsicherheiten behaftet. Diese ergeben sich teilweise aus den Gemeindeabrechnungen, die nicht in jedem Fall eine zweifelsfreie Zuordnung auf eine bestimmte Person erlauben und teilweise aus der Auswertungsmethode[1].

Im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe blieb das Volumen der Fördertätigkeit zwischen 2023 und 2025 insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau. Auch die näherungsweise ermittelte Zahl der Personen mit mindestens einer Massnahme blieb mit rund 1'100 Personen pro Jahr weitgehend stabil. Bei der Zusammensetzung der Massnahmen zeigt sich eine leichte Verschiebung: Das Volumen der Förderungsprogramme nahm ab, während jenes der Beschäftigungsprogramme leicht zunahm. Die Sprachförderung blieb insgesamt auf einem vergleichbaren Niveau. Insgesamt erhielten jeweils ca. 20 Prozent der Personen im Erwerbsfähigen Alter Integrationsmassnahmen verfügt.

Im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist demgegenüber eine Intensivierung der Integrationsförderung erkennbar. Es zeigt sich, dass näherungsweise bis zu über 80 Prozent der Personen im erwerbsfähigen Alter eine Förderung erhalten. Im Flüchtlingsbereich nahm insbesondere das Volumen der Sprachförderung deutlich zu. Auch im Asylbereich (Personen mit einer vorläufigen Aufnahme [Ausweis F] sowie Asylsuchende [Ausweis N]) gewann die Sprachförderung an Bedeutung, während das Volumen der Beschäftigungsprogramme zurückging. Bei Personen mit Schutzstatus S dominierte zunächst deutlich die Sprachförderung. In den Folgejahren nahm das Volumen der Förderungsprogramme jedoch erheblich zu. Dies deutet auf eine Entwicklung von einer anfänglich stark auf den Spracherwerb ausgerichteten Förderung zu einer breiteren und vermehrt auf die Bildungs- und Arbeitsmarktintegration ausgerichteten Förderung hin.

Die Unterschiede zwischen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sind allerdings mit Zurückhaltung zu interpretieren. Nicht jede unterstützte Person im Alter von 18 bis 64 Jahren benötigt oder eignet sich für eine Integrationsmassnahme. Welche Förderung im Einzelfall angezeigt ist, hängt insbesondere von den individuellen Ressourcen, der Erwerbssituation, den familiären Verpflichtungen, der Arbeitsmarktfähigkeit und dem jeweiligen Integrationsbedarf ab.

[1] Die Angaben zu den Personen mit mindestens einer Massnahme sind nur näherungsweise mit der Zahl der unterstützten Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren vergleichbar. Bei den Personen mit Massnahmen wurde keine Altersabgrenzung vorgenommen; darin sind vereinzelt auch Personen unter 18 Jahren und in geringem Umfang Personen über 64 Jahren enthalten. Die Gegenüberstellung mit den unterstützten Personen im Alter von 18 bis 64 Jahren dient deshalb lediglich der grössenmässigen Einordnung und stellt keine exakte Abdeckungsquote dar.

Die Entwicklung im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist zudem auch vor dem Hintergrund des Ausbaus der kantonalen Integrationsförderung zu betrachten. Das Zentrum Integrationsförderung (ZIF) wurde per 1. Januar 2024 in kantonalen Strukturen überführt. Es erstellt für Personen im erwerbsfähigen Alter eine individuelle und ressourcenorientierte Integrationsplanung, spricht gegenüber den Gemeinden verbindliche Empfehlungen zur Bildungs- und Arbeitsmarktintegration aus und begleitet den Integrationsverlauf. Dadurch soll die Integrationsförderung frühzeitig einsetzen, möglichst kontinuierlich erfolgen und auf die individuellen Voraussetzungen der unterstützten Personen abgestimmt werden.

Insgesamt zeigen die verfügbaren Daten im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe eine weitgehend stabile, im Asyl- und Flüchtlingsbereich hingegen eine intensivierte Fördertätigkeit. Gleichzeitig lassen sich Veränderungen bei der Art der eingesetzten Förderung erkennen. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen diesen Entwicklungen und der Einführung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse kann aus den vorliegenden Daten jedoch nicht abgeleitet werden.

2023				
	Sozialhilfebereich	**Flüchtlingsbereich**	**Asylbereich (exkl. S)**	**Schutzstatus S**
Förderungsprogramme	2436	86	313	148
Beschäftigungsprogramme	504	70	807	26
Sprachförderungskurse	380	393	655	2013
Total	**3320**	**549**	**1775**	**2187**
Personen mit Massnahmen	**1097**	**218**	**544**	**1190**
Unterstütze Personen (18-64 J.) gemäss BFS	**4819**	**300**	**617**	**1440**

2024				
	Sozialhilfebereich	**Flüchtlingsbereich**	**Asylbereich (exkl. S)**	**Schutzstatus S**
Förderungsprogramme	2298	181	409	490
Beschäftigungsprogramme	563	67	682	62
Sprachförderungskurse	497	603	818	2382
Total	**3358**	**851**	**1909**	**2934**
Personen mit Massnahmen	**1100**	**321**	**596**	**1125**
Unterstütze Personen (18-64 J.) gemäss BFS	**4954**	**348**	**699**	**1386**

2025				
	Sozialhilfebereich	**Flüchtlingsbereich**	**Asylbereich (exkl. S)**	**Schutzstatus S**
Förderungsprogramme	2085	283	505	852
Beschäftigungsprogramme	589	107	499	132
Sprachförderungskurse	417	733	1127	2122
Total	**3091**	**1123**	**2131**	**3106**
Personen mit Massnahmen	**1061**	**432**	**743**	**1015**
Unterstütze Personen (18-64 J.) gemäss BFS[2]				

Tabelle 1: Auswertung Integrationsmassnahmen

2. Konnten die Ablösungen durch Arbeit erhöht werden?

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft ist seit dem Jahr 2022 von 2,6 Prozent auf 2,4 Prozent in den Jahren 2023 und 2024 gesunken und lag damit jeweils unter dem schweizerischen Durchschnitt (CH 2022: 2,9 Prozent, CH 2023: CH 2,8 Prozent, CH 2024: 2,9 Prozent). Dies entspricht seit 2020 einem leichten Abwärtstrend (BL 2019: 3,0 Prozent, BL 2020: 2,8 Prozent und BL 2021: 2,8 Prozent). Gleichzeitig verfügt der Kanton über eine im schweizweiten Vergleich hohe Erwerbsbeteiligung, was grundsätzlich günstige Voraussetzungen für eine Arbeitsmarktintegration schafft. Dies zeigt sich auch an der leicht unterdurchschnittlichen Sozialhilfequote des Kantons Basel-Landschaft.

Die Verbesserung der Erwerbssituation ist mitunter der häufigste Grund für die Beendigung eines Sozialhilfedossiers. Vor Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes zeigte sich allerdings ein rückläufiger Trend: Der Anteil der aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation beendeten Dossiers sank von 38,9 Prozent im Jahr 2019 auf 37,2 Prozent im Jahr 2020 und weiter auf 34,8 Prozent im Jahr 2021. Nach dem Inkrafttreten der Teilrevision erhöhte sich die Ablösequote aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation wieder auf 40,4 Prozent im Jahr 2022 und 40,5 Prozent im Jahr 2023. Damit wurde wieder das Niveau von rund 40 Prozent aller abgeschlossenen

[2] Die definitiven Daten des BFS für das Jahr 2025 liegen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vor.

Dossiers erreicht. Die Angaben für das Jahr 2024 sind infolge der Modernisierung der Sozialhilfestatistik nur eingeschränkt aussagekräftig und deshalb mit den Vorjahren nur bedingt vergleichbar.

Diese Entwicklung stellt eine positive Tendenz dar. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass die Einführung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse ursächlich für den Anstieg der Ablösequote aufgrund der Verbesserung der Erwerbssituation verantwortlich ist. Die Ablösungen aus der Sozialhilfe werden neben den gesetzlichen Instrumenten wesentlich durch die Arbeitsmarktlage, die wirtschaftliche Entwicklung sowie die Zusammensetzung der unterstützten Personen beeinflusst. Eine belastbare Aussage zur Wirkung der Teilrevision würde eine eigentliche Wirkungsanalyse voraussetzen, wobei eine Aussage darüber, ob eine Person aufgrund der Motivations- oder Beschäftigungszuschüsse eine Anstellung gefunden hat, nur beschränkt möglich sein dürfte.

3. Ist die Dauer der Unterstützung gesunken?

Die Bezugsdauer von Sozialhilfe ist über den hier betrachteten Zeitraum hinweg stabil geblieben. Der grösste Teil der abgeschlossenen Sozialhilfedossiers konnte jeweils innerhalb eines Jahres beendet werden. Der entsprechende Anteil lag bei 47,7 Prozent im Jahr 2019, 45,2 Prozent im Jahr 2020, 45,4 Prozent im Jahr 2021, 42,7 Prozent im Jahr 2022 und 42,8 Prozent im Jahr 2023. Damit ist zwar ein leichter Rückgang gegenüber 2019 festzustellen, der Anteil bewegt sich jedoch weiterhin auf einem vergleichbaren Niveau von rund 43 bis 45 Prozent.

Die mittleren Bezugsdauern zwischen einem und vier Jahren veränderten sich ebenfalls nur gering. Der Anteil der Dossiers mit einer Bezugsdauer von ein bis unter zwei Jahren schwankte zwischen 17,1 Prozent und 20,9 Prozent, jener von zwei bis unter vier Jahren zwischen 17,1 Prozent und 19,1 Prozent. Etwas stärker entwickelte sich der Anteil der Langzeitbezüge von vier Jahren oder mehr. Dieser stieg von 15,4 Prozent im Jahr 2019 auf 17,3 Prozent im Jahr 2020 und 17,1 Prozent im Jahr 2021 sowie weiter auf 19,3 Prozent im Jahr 2022 und 21,0 Prozent im Jahr 2023. Dies deutet auf eine leichte Zunahme länger dauernder Unterstützungsverläufe hin.

Die Werte für das Jahr 2024 (39,2 Prozent unter einem Jahr; 18,8 Prozent vier Jahre und mehr) beruhen aufgrund der Modernisierung der Sozialhilfestatistik nur auf einer kleinen Anzahl abgeschlossener Dossiers und sind aufgrund der unvollständigen Datengrundlage nicht mit den Vorjahren vergleichbar.

Insgesamt zeigt sich seit 2019 eine weitgehend stabile Verteilung der Bezugsdauern. Der Anteil der Dossiers mit einer Unterstützungsdauer von weniger als einem Jahr bewegt sich kontinuierlich zwischen rund 43 Prozent und 48 Prozent. Gleichzeitig ist der Anteil der Langzeitbezüge von vier Jahren oder mehr zwischen 2019 und 2023 moderat von 15,4 Prozent auf 21,0 Prozent angestiegen.

Die Entwicklung lässt keinen klaren Strukturbruch seit Inkrafttreten der Teilrevision erkennen. Aus den statistischen Daten kann daher weder abgeleitet werden, dass die Motivations- und Beschäftigungszuschüsse zu einer Verkürzung der Unterstützungsdauer geführt haben, noch dass sie diese verlängert hätten. Es kann also nicht aus den vorliegenden Zahlen geschlossen werden, dass die Motivations- und Beschäftigungszuschüsse zu einer Verkürzung der Unterstützungsdauer geführt haben oder umgekehrt eine Verlängerung bewirkt hätten. Eine belastbare Beurteilung der Wirkung würde eine vertiefte Evaluation unter Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren voraussetzen.

4. Wurden somit die Zielsetzungen der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse aus Sicht des Regierungsrates erreicht?

Die Zielsetzung der Teilrevision bestand darin, die Teilnahme an Integrations- und Beschäftigungsmassnahmen zu fördern und dadurch die berufliche Integration von Sozialhilfebeziehenden zu unterstützen.

Insgesamt zeigen die verfügbaren Daten seit Inkrafttreten der Teilrevision eine positive Entwicklung. Die Sozialhilfequote ist rückläufig und der Anteil der aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Dossiers hat gegenüber den Jahren unmittelbar vor der Revision wieder zugenommen. Gleichzeitig wurde die Integrationsförderung im Sozialhilfebereich und insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich deutlich gesteigert. Dies entspricht dem vom Gesetzgeber intendierten Ziel.

In welchem Ausmass diese Entwicklungen auf die Einführung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse zurückzuführen sind, lässt sich anhand der verfügbaren statistischen Grundlagen jedoch nicht abschliessend beurteilen. Die Entwicklung der Sozialhilfe wird von verschiedenen Einflussfaktoren bestimmt, weshalb aus den beobachteten Veränderungen kein unmittelbarer Kausalzusammenhang mit der Gesetzesrevision abgeleitet werden kann.

5. Falls die gewünschten Ziele mit den Zuschüssen nicht erreicht wurden, Wie müsste Gesetz bzw. Verordnung geändert werden damit die Ziele erreicht werden?

Da es derzeit weder Indizien gibt, dass die Zielsetzung der Motivations- und Beschäftigungszuschüsse ihre Wirkung verfehlen, noch belastbare Erkenntnisse vorliegen, wonach die mit der Teilrevision eingeführten gesetzlichen Zielsetzungen verfehlt wurden, sieht der Regierungsrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf für eine Anpassung von Gesetz oder Verordnung.

6. Wie beurteilt der Regierungsrat die Zuschüsse bei Beschäftigungsprogramme?

Beschäftigungs- und Förderungsprogramme verfolgen unterschiedliche Zielsetzungen. Die Motivations- und Beschäftigungszuschüsse sollen die Teilnahme an entsprechenden Massnahmen fördern und einen zusätzlichen Anreiz zur Integration schaffen. Während bei Förderungsmassnahmen das Vermitteln von beruflichen Qualifikationen sowie die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund stehen, streben Beschäftigungsprogramme eine Stabilisierung der Situation und den Erhalt von arbeitsmarktlichen Schlüsselkompetenzen an. Bei Beschäftigungen steht nicht der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Betroffene sollen eine Unterstützung bei der Teilhabe am Sozialleben und beim Aufbau von Selbstvertrauen erhalten. Diese Zielsetzungen können fallbezogen einen grossen Nutzen bringen, indem sie zur Stabilisierung einer Person beitragen und damit ihre mittel- bis langfristigen Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Der Regierungsrat erachtet diese Zielsetzung in der Sozialhilfe als sinnvoll und wichtig, weshalb er die Beschäftigungszuschüsse grundsätzlich als geeignetes Instrument beurteilt. Wie einleitend eingeführt, müssen auch Beschäftigungszuschüsse unter Berücksichtigung des Individualisierungsgrundsatzes und des Rechtsgleichheitsgebots gesprochen werden.

7. Wie können die Ungerechtigkeiten bei den Langzeitabzügen entfernt werden?

Mit dem Langzeitabzug nach § 6ter SHG wird der Grundbedarf in der Regel nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von zwei Jahren reduziert; wie in den einleitenden Bemerkungen ausgeführt, soll damit ein zusätzlicher Anreiz zur Ablösung von der Sozialhilfe geschaffen werden.

Gemäss § 31 SHG obliegt der Vollzug der Unterstützung bedürftiger Personen den Gemeinden. Die Sozialhilfebehörden handeln dabei innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsgebiets (Territorialitätsprinzip). Bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde endet deshalb die Zuständigkeit der bisherigen Sozialhilfebehörde und die neu zuständige Gemeinde eröffnet bei fortbestehender Bedürftigkeit einen neuen Unterstützungsfall. Sie kann die Verfügungen der bisherigen Gemeinde nicht weiterführen oder vollziehen. Dass die für den Langzeitabzug massgebende Bezugsdauer bei einem Gemeindewechsel neu zu laufen beginnt, ist somit eine Folge der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und der kommunalen Organisation der Sozialhilfe.

Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise vor, wonach Gemeindewechsel gezielt und systematisch erfolgen, um die Minderung des Grundbedarfs aufgrund des Langzeitbezugs zu

umgehen. Hinzu kommt, dass ein Umzug auch eine Chance sein kann. Ein Umzug erfolgt häufig aufgrund veränderter Lebensumstände wie etwa einem Antritt einer neuen Arbeitsstelle oder einer familiären Veränderung. Auch bei einer fortdauernden Sozialhilfeunterstützung können in einer neuen Gemeinde neue oder andere Integrationsmassnahmen geprüft werden, mit denen die unterstützte Person allenfalls zurück in die Selbständigkeit geführt werden kann.

Eine vergleichbare Situation kann entstehen, wenn die Unterstützung eingestellt und die betroffene Person zu einem späteren Zeitpunkt erneut unterstützt wird. Auch in diesem Fall wird ein neuer Fall eröffnet. Eine Einstellung wegen unklarer Bedürftigkeit erfolgt jedoch nicht bereits aufgrund einer einzelnen fehlenden Mitwirkung. Die Sozialhilfebehörde hat zunächst den Sachverhalt abzuklären und die betroffene Person zur erforderlichen Mitwirkung aufzufordern. Je nach Sachlage können vorgängig Auflagen und Sanktionen erforderlich sein, die für die unterstützen Personen einschneidend sein können. Erst wenn die Bedürftigkeit aufgrund der fehlenden Mitwirkung nicht mehr festgestellt werden kann, kommt eine Einstellung der Unterstützung in Betracht.

Es bestehen daher kaum Anreize, eine Einstellung der Unterstützung gezielt herbeizuführen, um bei einer späteren Neuanmeldung den Langzeitabzug zu vermeiden. Die damit verbundenen finanziellen Nachteile, insbesondere aufgrund von Sanktionen oder einer Einstellung der Unterstützung, sind erheblich und können deutlich über der Minderung aufgrund des Langzeitbezugs liegen.

Die vom Interpellanten angesprochenen Konstellationen ergeben sich damit grundsätzlich aus der geltenden Zuständigkeits- und Falllogik der Sozialhilfe. Sollte die Bezugsdauer für den Langzeitabzug unabhängig von einem Gemeindewechsel oder einer zwischenzeitlichen Fallbeendigung weitergeführt werden, müsste geprüft werden, ob und in welchem Umfang hierfür die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden müssten. Aus Sicht des Regierungsrats besteht aufgrund der verfügbaren Erkenntnisse derzeit jedoch kein Hinweis auf eine systematische Umgehung, die eine solche Anpassung erforderlich machen würde.

Liestal, 27. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich